

der Fertiger einer aus diesem Grunde ungültigen Registratur, sondern auch der Richter selbst, welcher die Fertigung eines Protocolls durch eine dazu nicht legitimirte Person hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, und, nach Befinden, mit einer höheren, belegt werden.

Hiernach haben sich sämtliche, Paragraph 1. gedachte Obrigkeiten und die bei ihnen angestellten Personen zu achten und geschieht daran Unfre Meinung.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1826.

Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Hoffky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 28ten Februar 1826.